

## **Statuten des Sonnblick Vereines**

**(Anpassungen an die aktuelle Vereinssituation)**

**Beschlossen in der Hauptversammlung am 02.06.2017 in Salzburg**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Sonnblick Verein“ („SV“) und hat seinen Sitz in Wien.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereines**

Der Zweck des Sonnblick Vereines ist die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Forschung im Hochgebirge, besonders in den Bereichen Atmosphäre, Kryosphäre und Biosphäre.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes erhält und betreibt der Sonnblick Verein in Kooperation mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik das Observatorium auf dem Hohen Sonnblick in den Hohen Tauern einschließlich einer Materialseilbahn. Insbesondere dient das Observatorium dem Sonnblick Verein zur Durchführung seiner Forschungsprojekte, der Abhaltung von Seminaren und Exkursionen. Die Forschungsaktivitäten und die Ergebnisse aus Forschung und Lehre werden regelmäßig publiziert. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:

1. durch laufende Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft Forschung und Wirtschaft, bzw. für die ZAMG fachzuständige Ministerium
2. durch laufende Unterstützung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
3. durch Beiträge der Einzelmitglieder und anderweitiger Zuwendungen.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder (als Stifter(in), Förderer/Förderin und korrespondierende Vereine)
- c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder leisten jährlich den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Mitglieder ein Mehrfaches, wobei Förderer/Förderinnen mindestens das Vierfache, Stifter(innen) mindestens das Zehnfache des Jahresbeitrages zu bezahlen haben.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in bemerkenswerter Weise verdient gemacht hat.

Die Hauptversammlung kann Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden wählen.

## § 5

### **Rechte der Mitglieder**

Alle im § 4 genannten Mitglieder haben in der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.

Diese können sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Stifter(innen), Förderer/Förderinnen und Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitglieder des Sonnblick Vereines erhalten spätestens jedes zweite Jahr die Vereinszeitschrift „Jahresbericht des Sonnblick Vereines“.

## § 6

### **Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Austritt aus dem Verein**

**1.** Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

**2.** Der Austritt aus dem Verein ist vor Jahresende dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

**3.** Der Vereinsvorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn ein beitragspflichtiges Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor dem Ausschluss durch den Vereinsvorstand ist nicht erforderlich.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Offene Forderungen des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt. Der Ausschluss kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen 30 Tagen nach Mitteilung wieder rückgängig gemacht werden.

**4.** Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Die Hauptversammlung kann aus den in Abs. 4 angeführten Gründen über Antrag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

## § 7

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung § 8
- b) der Vereinsvorstand § 9
- c) die Rechnungsprüfer(innen) § 10
- d) das Schiedsgericht § 11

## § 8

### Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Hauptversammlungen werden als ordentliche oder außerordentliche einberufen.

Zu jeder werden die Mitglieder mit Namhaftmachung der Verhandlungsgegenstände schriftlich mittels Briefzustellung, Telefax oder Email zumindest 2 Wochen vor der Hauptversammlung eingeladen. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jedes Jahr spätestens alle 3 Jahre im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss binnen vier Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder durch den Rechnungsprüfer für den Fall, dass der Vorstand nicht handlungsfähig ist, einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt wieder die/der Vorsitzende des Vereinsvorstandes iSd § 9, in dessen Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in), sonst das älteste Mitglied.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in § 12 und § 13 festgesetzten Verhandlungsgegenstände mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Die Wahlen geschehen, sofern die Hauptversammlung über Antrag nicht anders bestimmt, mittels Stimmzettel; zur Feststellung der Stimmenverhältnisse ernennt die/der Vorsitzende am Beginn der Verhandlung zwei Stimmzähler(innen).

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren;
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer(innen) auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich;
- c) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes über die Vereinsgebarung und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- d) die Genehmigung des Voranschlages;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes;
- f) Wahl von Ehrenvorsitzenden
- g) die Wahl von Ehrenmitgliedern;
- h) die Änderung der Satzungen;
- i) die Auflösung des Vereines.

## § 9

### Der Vorstand

Der Vorstand des Sonnblick Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter(in), dem Generalsekretär/der Generalsekretärin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Kassier(in).

Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder für bestimmte definierte Aufgabenbereiche in den Vorstand kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann vom Vereinsvorstand ein Beschluss auf schriftlichem Wege durch dokumentierte Zustimmung auch über elektronische Medien gefasst werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Urkunden und Rechtsgeschäfte des Vereins werden rechtsverbindlich basierend auf Vorstandbeschlüssen von mindestens 2 Personen: Dem/der Vorsitzenden und/oder dessen/deren Stellvertreter(in) bzw. dem/der Kassier(in) und/oder dem/der Generalsekretär(in) gezeichnet.

Alle eingegangenen Rechtsgeschäfte werden dem Vorstand berichtet.

Alle Obliegenheiten der/des Vorsitzenden werden in seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter(in) ausgeübt.

#### **(1) Der/die Vorsitzende.**

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; er beruft und leitet die Hauptversammlung sowie die Sitzungen des

Vereinsvorstandes. Er überwacht die Durchführung der in diesen gefassten Beschlüsse.

**(2) Der/die Generalsekretär(in).**

Der/die Generalsekretär(in) führt im Auftrag des/der Vorsitzenden und des Vereinsvorstandes die Vereinsangelegenheiten.

**(3) Der/die Schriftführer(in)**

Der/die Schriftführer(in) organisiert im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand den laufenden Schriftverkehr.

**(4) Der/die Kassierer(in).**

Dem/der Kassierer(in) obliegt die Führung der Finanzgebahrung; er/sie hat darüber der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

## § 10

### Der/die Rechnungsprüfer(in)

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen), die verpflichtet sind, die gesamte Kassengebarung zu prüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten.

Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

## § 11

### Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter(in) schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter(innen) binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 12

### **Änderung der Statuten**

Eine Änderung der Statuten kann, wenn sie ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde (§ 8), in der Hauptversammlung nur von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden

Änderungen der Statuten werden 14 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## § 13

### **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden, zu der sämtliche Mitglieder unter ausdrücklicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes mindestens vierzehn Tage vorher eingeladen worden sind und in der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zu, wenn sie das Observatorium weiterführen will.

Ist sie nicht gewillt, so geht das Vereinsvermögen an die Österreichische Gesellschaft für Meteorologie über, wenn sie die Weiterführung des von ihr gegründeten Observatoriums wieder übernimmt. Ist auch dies nicht der Fall, so wird das Vereinsvermögen flüssig gemacht und der Erlös der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik mit der Bestimmung überwiesen, das Kapital zur Förderung der meteorologischen Wissenschaften zu verwenden. In jedem Fall ist durch den Nachfolger das Vereinsvermögen des Sonnblick Vereines gemäß §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO) gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Auch bei Wegfall oder Änderung des bisherigen begünstigten Zweckes ist im Falle der Vereinsauflösung das Vereinsvermögen zwingend für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.